

Stand: 07.07.2026 17:36:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12758

"Kleine Wasserkraft in Bayern erhalten, reaktivieren und im EEG 2027 sachgerecht berücksichtigen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12758 vom 07.07.2026



Antrag

der Abgeordneten **Florian Köhler, Oskar Lipp, Johannes Meier** und **Fraktion (AfD)**

Kleine Wasserkraft in Bayern erhalten, reaktivieren und im EEG 2027 sachgerecht berücksichtigen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

- der im Referentenentwurf zum Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2027 vorgesehene Wegfall der Einspeisevergütung für Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von unter 25 kW gestrichen wird,
- kleine Wasserkraftanlagen im EEG 2027 aufgrund ihrer dezentralen, planbaren, grundlastnahen und systemdienlichen Stromerzeugung sachgerecht berücksichtigt und gegenüber fluktuierenden erneuerbaren Energiequellen nicht benachteiligt werden,
- bei der anstehenden EEG-Novelle die besonderen Systemleistungen kleiner Wasserkraftanlagen, insbesondere ihre Beiträge zu Regelenergie, Krisenresilienz, Schwarzstartfähigkeit und Notstromfähigkeit, ausdrücklich berücksichtigt werden.

Die Staatsregierung wird weiterhin aufgefordert,

- im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeiten dem Landtag ein Konzept zur Stärkung der kleinen Wasserkraft in Bayern vorzulegen, das insbesondere die Reaktivierung stillgelegter Standorte, die Modernisierung bestehender Anlagen und die Nutzung bereits vorhandener wasserbaulicher Strukturen berücksichtigt.
- ein bayernweites Potenzialkataster für kleine Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW zu erstellen oder bestehende Datenbestände entsprechend aufzubereiten, damit geeignete bestehende Querbauwerke, frühere Mühlenstandorte, Mühlkanäle, Ausleitungstrecken und sonstige wasserbauliche Standorte systematisch erfasst werden und im Energie-Atlas Bayern sichtbar sind. Ziel ist es, Bürgern, Grundstückseigentümern, Mühlenbesitzern, Kommunen und Unternehmen transparent aufzuzeigen, an welchen bestehenden oder früher genutzten Standorten eine Erhaltung, Modernisierung, Reaktivierung oder Wiederinbetriebnahme kleiner Wasserkraftanlagen grundsätzlich sinnvoll geprüft werden kann.

Die Staatsregierung wird darüber hinaus aufgefordert, dem Landtag zu berichten,

- wie viele kleine Wasserkraftanlagen mit einer installierten Leistung von unter 25 kW in Bayern derzeit in Betrieb sind, wie viele davon EEG-gefördert sind und welches technisch, rechtlich und wirtschaftlich realisierbare Reaktivierungspotenzial bei stillgelegten oder nicht mehr genutzten Standorten besteht,
- welche rechtlichen, administrativen und fachlichen Vereinfachungen auf Landesebene möglich sind, um Genehmigung, Modernisierung, Wiederinbetriebnahme und Weiterbetrieb kleiner Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW zu erleichtern, ohne notwendige ökologische Anforderungen sachwidrig auszuhöhlen.

Begründung:

Kleine Wasserkraftanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur dezentralen, regionalen und verlässlichen Stromerzeugung. Sie erzeugen Strom dort, wo natürliche Gewässer, bestehende Querbauwerke, Gefällelufen oder frühere Wasserkraftstandorte genutzt werden können. Gerade für Bayern ist diese Technologie aufgrund der geographischen Gegebenheiten, der Höhenunterschiede und der gewachsenen wasserwirtschaftlichen Infrastruktur von besonderer Bedeutung.

Die Bedeutung der kleinen Wasserkraft für Bayern zeigt sich bereits an den Bestandszahlen. Nach der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage der AfD-Fraktion vom 25.06.2026 werden in Bayern derzeit 1 766 Wasserkraftanlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 25 kW betrieben. Damit handelt es sich nicht um eine energiepolitische Randerscheinung, sondern um einen breiten, dezentralen Anlagenbestand, der über viele Regionen Bayerns verteilt ist.

Der aktuelle Referentenentwurf zum EEG 2027 sieht nach dem öffentlich bekannt gewordenen Stand weiterhin vor, die Einspeisevergütung für Neuanlagen unter 25 kW abzuschaffen bzw. Anlagen dieser Größenklasse aus dem bisherigen Förderrahmen herauszunehmen. Ein Wegfall der Vergütung würde damit eine erhebliche Zahl bayerischer Anlagen betreffen und würde deren wirtschaftlichen Weiterbetrieb gefährden.

Die Einspeisevergütung ist für kleine Wasserkraftwerke von besonderer Bedeutung, weil viele dieser Anlagen nur mit planbaren Erlösen wirtschaftlich betrieben, instandgehalten und modernisiert werden können. Fällt diese Grundlage weg, entstehen zusätzliche Risiken für bestehende Betreiber. Der Bundesverband Deutscher Wasserkraftwerke warnt deshalb vor Stilllegungen, ausbleibender Modernisierung und einer geringeren Reaktivierung stillgelegter oder bislang ungenutzter Wasserkraftpotenziale. Gerade bei kleinen Anlagen ist die Investitions- und Betriebskostenstruktur häufig sensibel; regulatorische Unsicherheit kann dazu führen, dass technisch nutzbare Standorte nicht weiterbetrieben oder nicht erneut in Betrieb genommen werden.

Hinzu kommt der besondere energiewirtschaftliche Wert kleiner Wasserkraft. Anders als Photovoltaik und Windkraft ist Wasserkraft nicht in gleicher Weise von kurzfristigen Wetter- und Tageszeitverläufen abhängig. Kleine Wasserkraftanlagen erreichen durchschnittlich rund 5 000 Vollaststunden pro Jahr. Eine Kleinstwasserkraftanlage mit 25 kW Leistung kann somit rechnerisch rund 125 000 kWh Strom pro Jahr erzeugen. Das entspricht dem Jahresstrombedarf von etwa 35 bis 40 durchschnittlichen Haushalten. Damit trägt selbst eine einzelne kleine Anlage messbar zur regionalen Versorgung bei. In der Summe können viele kleine Anlagen zur Netzstabilität, zur lokalen Wertschöpfung und zur Versorgungssicherheit beitragen.

Die Staatsregierung erkennt selbst an, dass kleine Wasserkraftanlagen bis 25 kW bayernweit und vor allem dezentral besondere Systemleistungen erbringen können. Sie nennt ausdrücklich die Bereitstellung von Regelenergie sowie die Krisenresilienz durch Schwarzstart- und Notstromfähigkeit. Damit bestätigt die Staatsregierung, dass kleine Wasserkraft nicht allein nach ihrer installierten Leistung bewertet werden darf, sondern auch nach ihrer Systemdienlichkeit, ihrer Dezentralität und ihrem Beitrag zur Versorgungssicherheit.

Gerade vor diesem Hintergrund wäre der Wegfall der Einspeisevergütung für Anlagen unter 25 kW energiepolitisch widersprüchlich. Einerseits wird die Systemdienlichkeit kleiner Wasserkraftanlagen anerkannt, andererseits würde der EEG-Referentenentwurf ausgerechnet diese Anlagenklasse wirtschaftlich schwächen. Eine sachgerechte EEG-Novelle muss deshalb die besonderen Eigenschaften kleiner Wasserkraft berücksichtigen und darf sie nicht gegenüber stark fluktuierenden Erzeugungsformen benachteiligen.

Bayern verfügt bei der Wasserkraft über einen besonderen Standortvorteil. Die gesamte installierte Leistung der Wasserkraft in Bayern lag nach realistischen Annahmen im Jahr 2024 bei knapp 2 879 MW und könnte auf 3 600 MW gesteigert werden. Darüber hinaus wird das physische Potenzial mit bis zu 11 000 MW angegeben. Der gezielte Ausbau und die Reaktivierung kleiner Wasserkraftwerke können dazu beitragen, dieses Potenzial schrittweise, dezentral und unter Nutzung bestehender Standorte besser auszuschöpfen.

Zugleich zeigt die Entwicklung der Anlagenzahlen, dass in Bayern erhebliche Potenziale verlorengegangen sind. Die Zahl der Wasserkraftanlagen sank von rund 12 000 im Jahr 1926 auf etwa 4 200 im Jahr 2026. Dieser Rückgang ist maßgeblich auf die Stilllegung kleinerer Anlagen zurückzuführen. Daraus folgt, dass die Stärkung der kleinen Wasserkraft nicht nur eine Frage neuer Anlagen ist, sondern besonders auch eine Frage der Reaktivierung, Modernisierung und Ertüchtigung vorhandener oder früher genutzter Standorte (vgl. Drs. 18/25032).

Die Antwort der Staatsregierung zeigt zudem, dass die tatsächliche Dynamik beim Ausbau und bei der Wiederinbetriebnahme kleiner Anlagen bislang äußerst gering ist. Seit dem Jahr 2018 wurden in Bayern lediglich 20 Wasserkraftanlagen bis einschließlich 25 kW in Betrieb genommen. Gleichzeitig kann die Staatsregierung nicht angeben, ob es sich dabei um Neuerrichtungen, Modernisierungen oder Wiederinbetriebnahmen handelt, weil entsprechende statistische Daten nicht erhoben werden. Dies zeigt, dass es an Transparenz, systematischer Erfassung und einer gezielten landespolitischen Strategie für die kleine Wasserkraft fehlt.

Auch beim Potenzial der kleinen Wasserkraft bestehen erhebliche Informationslücken. Die Staatsregierung verfügt nach eigener Darstellung über keine systematische Übersicht dazu, wie viele Gewässerabschnitte in Bayern grundsätzlich für den Betrieb von Kleinstwasserkraftwerken bis einschließlich 25 kW infrage kommen. Ebenso liegen keine Kartenabschnitte oder Pläne vor, aus denen sich das technische Ausbaupotenzial, die Zahl möglicher Anlagen, die installierbare Leistung oder die erwartbare jährliche Stromerzeugung ableiten ließen. Gerade deshalb braucht Bayern ein Potenzialkataster, das bestehende Querbauwerke, frühere Mühlenstandorte, Mühlkanäle, Ausleitungsstrecken und sonstige geeignete wasserbauliche Strukturen systematisch erfasst. Dieses Potenzialkataster sollte im Energie-Atlas Bayern sichtbar gemacht werden, damit Bürger, Grundstückseigentümer, frühere Mühlenbetreiber, Kommunen und Unternehmen niedrigschwellig erkennen können, ob sich in ihrer Nähe ein Standort befindet, an dem die Erhaltung, Modernisierung, Reaktivierung oder Wiederinbetriebnahme einer kleinen Wasserkraftanlage grundsätzlich sinnvoll geprüft werden kann. Ein solches öffentliches Kartenangebot würde Transparenz schaffen, private Initiativen erleichtern, Investitionen anstoßen und dazu beitragen, bislang ungenutzte oder vergessene Standorte wieder in den Blick zu nehmen.

Die Genehmigungs- und Zulassungsverfahren stellen für kleine Anlagen eine besondere Herausforderung dar. Für Wasserkraftanlagen mit weniger als 150 kW beträgt die gesetzliche Verfahrensfrist grundsätzlich ein Jahr und kann um drei Monate verlängert werden. Hinzu kommt, dass die Frist erst mit Vorlage vollständiger Antragsunterlagen beginnt. Für Kleinstanlagen bis 25 kW kann ein solches Verfahren im Verhältnis zur geringen Anlagenleistung und zur begrenzten Wirtschaftlichkeit eine erhebliche Hürde darstellen.

Die Staatsregierung erhebt zudem keine Daten zur durchschnittlichen Dauer der Genehmigungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs- oder sonstigen Zulassungsverfahren für Kleinstwasserkraftwerke bis einschließlich 25 kW. Ebenso werden keine Daten zur Zahl der seit 2019 gestellten Anträge auf Errichtung, Modernisierung oder Wiederinbetriebnahme solcher Anlagen erhoben. Ohne diese Daten kann der Landtag kaum sachgerecht beurteilen, wo Verfahren besonders lange dauern, woran Vorhaben scheitern und welche Vereinfachungen tatsächlich erforderlich sind.

Die bisherigen Förderzahlen zeigen ebenfalls, dass die kleine Wasserkraft bislang nicht in ausreichendem Maße mobilisiert wird. Für Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 0 kW und höchstens 25 kW vor Projektdurchführung wurden im Jahr 2022 lediglich zwei Förderfälle mit einer Gesamtzuswendung von 60.401,14 Euro bewilligt, im Jahr 2023 keine Bewilligungen, im Jahr 2024 drei Förderfälle mit 93.952,87 Euro Gesamtzuswendung und im Jahr 2025 zwei Förderfälle mit 413.042,67 Euro Gesamtzuswendung. Diese Zahlen stehen in keinem angemessenen Verhältnis zur energiepolitischen Bedeutung eines dezentralen Bestands von 1 766 Anlagen bis einschließlich 25 kW.

Hinzu kommt, dass zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. Dezember 2025 Verwaltungskosten in Höhe von 254.883,84 Euro für die gesamte Abwicklung des Förderprogramms Wasserkraftanlagen beim Projektträger Bayern Innovativ anfielen, ohne

dass die Staatsregierung beziffern kann, welcher Anteil davon konkret auf Anlagen bis einschließlich 25 kW entfiel. Auch dies unterstreicht den Bedarf an mehr Transparenz, Effizienz und Zielgenauigkeit bei der Förderung kleiner Wasserkraftanlagen.